Ordner 40 Sanierung Blatt 40.1.18.14	**Sanierungen** **Thema: Reaktionen im Fenstereinbau** **Problemstellung: Systemprüfung der Fenster**	

Bilder, Skizzen und Diagramme:

Einleitung:
Nachdem wie aus den Vorblättern dieses Schadens zuerkennen, nach der Fassaden-Sanierung die mit ca. 60.000.-€ abgeschlossen wurde, erneut Wasser über die Fenster eingelaufen ist, wurde das System der Fenster geprüft.
Aus den vorangegangenen Blättern können wir erkennen, dass es sich hier ausschließlich im Hauptteil des Schadens um einen fehlerhaften Fenstereinbau handelt. Daher wurde jetzt bei dieser Überprüfung des Systems der Fenster der Systemgeber mit auf die Baustelle gebeten um die Fenster anzuschauen, ob hier diese Fenster nach den Grundlagen des Systemherstellers vorgenommen wurden.

System:
Das Fenstersystem ist ein Salamander Profil.

Hersteller und Fenstereinbauer:
Firma WIKKA
Fenster + Türen System GmbH
Boschstraße 14-18
D- 68753 Waghäusel-Kirlach

Problem:
Der Gesamtschaden mit über 60.000.-€ ist aus dem Fenstereinbau sichergestellt worden. Firma WIKKA hat sich dann wohl zu einem Ortstermin bewegen lassen, hat sich dann allerdings als die Schadensgröße erkannt wurde von einer Hilfe gegenüber der Bauherrschaft mit dem verweis über die abgelaufene Gewährleistung verabschiedet.

Firma WIKKA hat dem Geschädigten dies am 05.02.2014 (Schriftsatz liegt dem BauFachForum vor): *>Wir bitten Sie nun nochmals um höflich Verständnis, dass wir einer Schadensersatzforderung nun ausdrücklich Widersprechen müssen und stellen anheim vor weiteren Schreiben in der Sache abzusehen<.*
Da die Gewährleistung abgelaufen ist, ist eine rechtliche Verfolgung kaum mehr möglich.

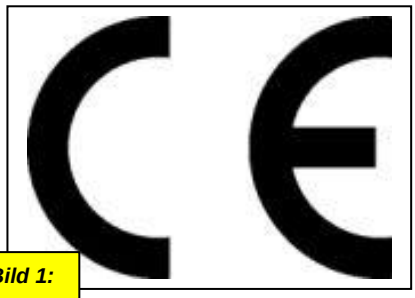

Bild 1:

Verbrauchersicherheit:
Der gesamte Fall ist so zu erkennen/verstehen, dass sich der Verbraucher, bzw. der Bauherr nicht mehr auf diese vom Gesetz- und Normgeber verlangten Produktsicherheiten wie beispielsweise das CE-Zeichen verlassen kann.

Prüfen vor Klagen:
Aus dem hier vorliegenden Fall erkennen wir, dass somit dem Verbraucher wohl das CE- und Ü-Zeichen vorgelegt wird. Allerdings damit nicht sichergestellt ist, ob der Hersteller wie hier gegen Grundlagen des Systemhalters verstößt. Daher sind die Dokumente, die hier vorgelegt werden nur gedrucktes Papier. Nicht aber eine Verbrauchersicherheit.

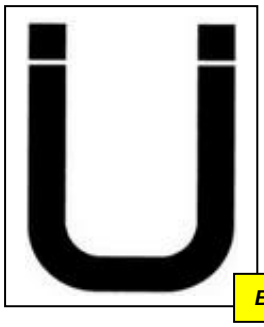

Bild 2:

Mehr über Prüfsiegel:

Bild 3:

Prüfung der Prüfprotokolle:
Auch gerade im Fertighausbau, kann man sich nicht nur auf diese Gütesiegel verlassen. Diese Siegel werden von >Vereinen< sichergestellt. Also sollten bei solchen Gütesiegeln die Prüfprotokolle des Prüfinstitutes angefordert werden, die 2 Mal jährlich diese Überprüfung bei den Betrieben vornehmen muss.

Verweigert der Unternehmer diese Prüfprotokolle vorzulegen und verweist nur auf dieses Siegel, dann stimmt an der Sache etwas nicht. Dann sollte man mit dieser Firm auch kein Haus bauen. Denn dieses Siegel steht unter einer Fremdüberwachung. Allerdings haben die >Vereine< gar nicht die Belegschaft um alle, die dieses Siegel bekommen zu prüfen.
Link: Dazu ein interessantes Urteil, das auch für diese >Vereine< gilt. Wer ein Gütesiegel ausstellt ist auch für die Überwachung zuständig.

Zwischenbemerkung:
Erkennen müssen wir, dass eine Rechtverfolgung in diesem Fall nicht mehr Zielführend ist. Wenn die Gewährleistung abgelaufen ist und diese ohne deren Unterbrechung durch eine Mängelanzeige nicht unterbunden wird, ist hier an den Handwerker und Fensterhersteller nicht mehr heranzukommen. Denn >Pfusch am Bau< ist keine Grundlage für einen versteckten Mangel. So zumindest die Aussage unseres Anwalts in dieser Sache.
Man sieht an diesem Fall und der Folge hier in diesen Analyseblättern, dass die Bauherrschaft sich bei der Abnahme nicht blindlings auf den Hersteller für die Systemfunktion verlassen kann. Es muss bei der Abnahme zwingend wie in diesem Fall zu erkennen, immer das Fenstersystem geprüft werden ob es im ist Zustand auch dem Soll-Zustand des Systemhalters entspricht. Alles Weitere in der Folge.

Quellen:

Nr.	Beschreibung	DIN / ISBN
1.	Schreiner- und Tischler	DIN 18355
2.	Wärmeschutz Feuchteschutz Hochbau	DIN 4108
3.	Brandschutz	DIN 4102
4.	Schallschutz	DIN 4109

Erstellungsdatum:	09.01.2016	08:32
Aktueller Ausdruck:	09.01.2016	17:03

Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Gutachten/Besucherprotokoll:

Abt. I: Allgemeines:

1.1 Aktenzeichen: **XXX ./. XXX**

1.2 Datum: **29.07.2015 – 12.08.2015**

1.3 Auftraggeber: **XXXXX**

1.4 Antragsteller: XXXXX In Folge Bauherr BH

1.5 Antragsgegner: XXXXX

1.6 Anlass: Nachdem der Schaden bei Familie Eggensberger nach der Sanierung wieder beginnt über die Fenster Feuchtigkeit nach innen zu tragen und der Putz wieder Feuchtigkeit aufsaugt, wurde mit Firma Salamander, die die Hersteller der Profile sind, Kontakt aufzunehmen. Am 02.06.2015 wurde der SVB dann von Herrn Gudd von Salamander eingeladen, zu Ihm ins Werk zu kommen und der Sache nachzugehen.

1.7 Erklärung des SV: Der Sachverständige erklärt, dass der Begriff Mangel, ein Rechtsbegriff darstellt und der Sachverständige nicht in der Lage ist, diese Definition zu bestimmen. Dieser Begriff muss von der Rechtsseite aus bestimmt werden. Der Sachverständige, legt lediglich dar, wie aus technischer Sichtweite die Sache zu bewerten ist. Somit sollten auch alle Aussagen aus diesem Gutachten nicht mit Rechtsbegriffen verwechselt werden, sondern lediglich als Aussagen aus technischer Sichtweite nach dem >Stand der Technik< bzw. >den anerkannten Regeln der Technik<.

1.8 Analysenblätter: Das Gutachten ist so aufgebaut, dass in der Abteilung VIII, die Beschreibung dieses Falls, aufgeführt ist. Da eine Analyse eines Schadens, ein Studium bedeutet und nur Schrittweise vorgenommen werden kann, werden in der Abteilung VIII, Schritt für Schritt Analysenblätter des vorgefundenen Falls erstellt. Aus diesen können dann, die Parteien erkennen, wie sich die DIN, bzw. unsere Normgeber und Gütegemeinschaften, die in der Regel Vertragsgrundlage der erstellten Verträge als Grundlagen dienen, sich auf diesen Fall verhalten.

Dieses Gutachten/Protokoll	
Umfasst	31 Seiten; 50 Bilder; 0 Analysenblätter; 0 Skizzen 0 Anlagen
Gefertigt wurden:	0 Gebundene Ausfertigungen CDs Übergeben an den Rechtsbeistand der Bauherrschaft. Die Genehmigung zur Veröffentlichung wurde dem BauFachForum von der Bauherrschaft erteilt.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

1.9 Inhaltsverzeichnis: Das Gutachten/Protokoll ist in Abteilungen eingeteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Abt I: **Allgemeines:**

Abt. II: **Ortstermin:**
2.1 Ladungen
2.2 Datum/Uhrzeit
2.3 Beginn/Ende
2.4 Erhalt/Unterlagen
2.5 Aktenstudien
2.6 Besonderheiten
2.7 Anwesende Personen

Abt. III: **Zusammenfassung:**
3.1 Zusammenfassungen
3.2 Ergebnisse
3.2 Empfehlungen und Sanierungsvorschläge

Abt. IV: **Stellungnahme des Sachverständigen:**
4.1.1 Objektbeschreibungen
4.1.2 Auftrag
4.1.3 Erklärung des SVB
4.1.4 Abkürzungen
4.1.5 Telefonliste
4.1.6 Ergebnisse vom OT
4.1.7 Was stellt ein Fenster als Bauprodukt dar
4.1.7.1 Wer ist der Systemhalter
4.1.8 Was wurde neu festgestellt
4.1.8.1 Dichtungen
4.1.8.2 Druckausgleiche
4.1.8.3 Stulpabdichtungen
4.1.9 Analyse
4.1.10 Schlussbemerkung

4.2 Dokumentationen
4.2.1 Einleitung
4.2.2 Bilddokumentation

Inhaltsverzeichnis:

Abt. V: **Kostenermittlung:**
(Nicht enthalten).
5.1 Tatsächliche Reparaturkosten
5.2 Berechnungsgrundlagen

Abt. VI: **Anlagen:**
(Siehe gesondertes Inhaltsverzeichnis).
6.1 Inhaltsverzeichnisse

Abt. VII: **Analysenblätter auf gesonderter PDF:**
(Siehe gesondertes Inhaltsverzeichnis).
7.1 Inhaltsverzeichnisse

Abt. VIII: **Schlussbemerkungen**
8.1 Zusammenfassungen

Abt. IX: **Urheberrecht:**

Dieses Gutachten ist ein Urheberrecht des Sachverständigen Berger. Die Grundlagen dürfen nur für diese Schadensstelle angewendet werden. Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sachverständigen.

Auch dürfen nicht nur Teile des Gutachtens verwendet werden, sondern immer nur das Gutachten im Gesamten.
Eine Weiterreichung außerhalb des Einzelfalls bedarf es der Zustimmung vom SV Berger

Pfullendorf den 12.08.2015

Gezeichnet Wilfried Berger

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Abteilung II: Ortstermin:

2.1 Ortstermin: Zum Ortstermin wurde termingerecht geladen. Die Ladung erfolgte durch Telefonat mit Herrn XXXX von Firma Salamander und dem SV Berger.

2.2 Datum/Uhrzeit: **02.06.2015**

2.3 Beginn/Ende: **13 Uhr – 17 Uhr**

2.4 Erhalt/Unterlagen:

2.5 Aktenstudium:

2.6 Besonderheiten:

Der Besuch wurde wegen einem eklatanten Schaden in XXXX abgehalten um nach Lösungen der Sanierung zu suchen.

2. 7 Anwesende Personen: Wilfried Berger Sachverständiger

Bez.:	Salamander
Name:	XXXXX
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Bez.:	Salamander
Name:	XXXXXX
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Bez.:	Sachverständiger
Name:	Berger
Vorname:	Wilfried
Straße:	Siehe oben
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Weitere Personen:

Bez.:	Bauherrschaft
Name:	XXXX
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Bez.:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Bez.:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Weitere Personen:

Bez.:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Bez.:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

Bez.:	
Name:	
Vorname:	
Straße:	
Plz.:	
Ort:	
Tel.:	
Fax.:	

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Abteilung III: Zusammenfassungen:

3.1 Zusammenfassungen:
Erkennen müssen wir, dass kaum ein Bauteil auf unseren Baustellen so fortgeschritten ist wie unser Fenster. Dabei werden die Profile mit immer größeren Dimensionen und immer neueren Design ausgestattet. Die Gläser werden zwischenzeitlich zu Panzerplatten und übertragen auf das KUF enorme Lasten. Gleichermaßen, nehmen die Klima- und Witterungseinflüsse natürlicher Ereignisse immer extremer zu. Die Winde werden zu Orkane und die Druck- Sogbelastungen nehmen ganz extrem zu.

Daher muss von einer Fensterlieferung erwartet werden, dass das Fenstersystem, wie mit dem CE-Zeichen geführt, nicht einer eigenständigen Kontrolle des Kunden unterliegen.

Die erste Schadenserkennung war 2013. Dabei wurde dann XXX mit diesem Schaden vorab über mehrere Monate telefonisch konfrontiert. Nachdem dann im Januar 2014 XXX mit Ihrer schadensträchtigen Montage konfrontiert wurde und diese den Umfang des Schadens erkannt haben, kam Anlage 8 als Ablehnungsschreiben. Dabei wurde nachdem alle Protokolle an XXX versendet wurden, das Datum des Schreibens auf den 25.09.2013, datiert. Also das Ablehnungsschreiben vor den Ortstermin am 05.11.2013 datiert wurde, bei dem XXX noch am Ortstermin teilnahm. Dies können beide SV belegen.

Nachdem sich XXX von dem Schaden am 05.02.2013 verabschiedet hat, wurde vorrangig erst einmal Saniert um die Bausubstanz zu sichern.

Anfang 2015 war dann der Schaden saniert und es wurde nachdem die gesamten Fenster mit Fensterbänken und Putzen fertiggestellt war erkannt, dass das Wasser wieder über die Fenster einläuft. Da der Hersteller XXX, sich nicht mehr ansprechen lies, wurde der Systemgeber, Firma Salamander in den Schaden mit involviert.
Dort wurde dann am 02.06.2015 von Herrn XXX von Salamander das erste mal erkannt und aufgeklärt, dass das gesamte Fenstersystem nicht den Grundlagen von Salamander entspricht und die Wasser-Eindringung aus dem fehlenden Druckausgleich im System somit nach innen und in die Bausubstanz eingeleitet wird. Somit gesehen das Fenstersystem in sich nicht funktionsfähig ist.

3.2 Ergebnisse:
Kein Bauleiter, Architekt oder Sachverständiger würde bei einer Bauabnahme das Fenstersystem prüfen ob dieses funktionsfähig ist. Dies ist eine Grundlage, die gegeben ist und fix bei einer Abnahme gesetzt werden kann. Also, auch die Bauherrschaft bei der Abnahme diese Prüfung völlig vernachlässigen konnte. Was sich jetzt aber als Fehler herausstellte.
Der Fenstereinbau erfolgte 2008, der Auftrag wurde am 04.01.2008 gefertigt (Anlage 10). Der Einbau erfolgte am 08.07.2008. Die Erkennung des Schadens und die Mängelanzeige schriftlich erfolgten am 24.08.2013 (Anlage 11). Die Telefonate (Anlage 11) erfolgten zwischen 01.06.2013 bis 24.08.2013. Die VOB Teil C waren am Auftrag nicht anhängend. Die schriftliche Ablehnung der Mängelanzeige erfolgte am 05.02.2013 (Anlage 8). Die Erkennung, dass das System nicht dem entspricht, was Salamander vorgibt wurde am Ortstermin am 02.06.2015 erklärt. Erkannt wird, dass dies ein ganz anderes Schadensbild ist, wie erstmals mit den Fugen angezeigt. Hier handelt es sich um eine völlig neue Schadenserkennung.

3.3 Empfehlungen und Sanierungsvorschläge:
Das Ganze ist eine Rechtsfrage und muss auch von der Rechtseite geklärt werden. Technisch ist dazu alles vorgetragen und dokumentiert.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

**Saniert wurde mit Produkten der Firmen illbruck und BOSIG.
Denen wir unseren Dank ausdrücken.
Unser Dank gilt auch Firma Salamander für Ihre Hilfestellung und kostenfreie Materiallieferung.**

Abteilung IV: Stellungnahme des Sachverständigen:

4.1.1 Objektbeschreibungen:

Ausgangspunkt der gesamten Kontaktierung, war der Schaden bei Familie Eggensberger in Sontheim. Dort wurden gerade an den Fensteranschlüssen Leckagen aufgefunden bei der die gesamte Bauhülle, mit Putz und Dämmung als Putzträger nach nur wenigen Jahren komplett erneuert werden musste.
Das Bild links: Hier sehen wir, wie dieser Schaden an sämtlichen Fenstern zu erkennen war.

Generell wurden diese Schäden rund um das Gebäude festgestellt und es wurde vorab einmal davon ausgegangen, dass diese Schäden aus den Abdichtungen nach unseren Grundlagen des Fenstereinbaus nicht sachgemäß waren. Daher die Fenster an dieser Ecke schadensträchtig das Niederschlagswasser in die Bausubstanz leitete. Und dabei hier eine schichtverleimter massiver Wandaufbau von XXX bis in die Statik zerstörte.

Das Bild links: Es wurde auch keinerlei Unterschied dabei gefunden, dass diese Erscheinungen rund um das Gebäude, bis auf die Nordwand gleich aufgefunden wurden.
Der SVB hat dann die gesamte Sanierung mitbegleitet und geplant. Sodass jetzt davon ausgegangen werden konnte, dass aus dem Fensteranschluss der Fuge selber, eine absolute Dichtheit entstanden ist.
Bei den Fenstern handelte es sich um Salamander Profile und auch deren Zulassungs-System.

Was allerdings zu diesem Zeitpunkt restlos versäumt wurde ist, die Prüfung des Systems selber, ob dieses überhaupt von Ist-und Sollzustand dem entspricht, was Salamander vorgibt und so auch an den Fensterbauer-Lizenzunternehmer weitergibt.
Daran konnte auch keinerlei Gedanken geführt werden, da letztendlich Fenster CE-geprüfte Bauteile sind, die aus dem Systemheraus noch nie zu einer Prüfung anstanden.

Allerdings, jetzt mit dem erneuten Wassereintritt nach der Sanierung, bei der unter Aufsicht des SVB, eine absolute Fugendichtheit geschaffen wurde, diese erneute Schadensauswirkung ja nur noch im Fenstersystem gesucht werden konnte.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Dazu wurde von Firma Salamander, dem SVB eine CD mit den Zulassungsgrundlagen, die dem BH letztendlich aus der Vertragsgrundlage des geschlossenen Vertrages aus der Produktionsfreigabe Nr. 114908.FE-NB vom 29.05.2008 vertraglich vereinbart und auch versprochen wurde.
Vereinbart wurde eine Fensterlieferung, bei dem das Salamander-Profil 3D die Grundlage bildet.
Wenngleich das Profil und somit die Zulassungsgrundlage des Systems vom Hersteller Salamander im Auftrag nie erwähnt wird und der Profilname als XXX DESIGEN 3 D Mitteldichtung 5 Kammern bezeichnet wird, ist es unstrittig, dass es sich um ein Salamander System und somit auch um eine Salamander Grundlage der Systemzulassung handelt.

Daher ja auch aus der jetzt entstandenen Grundlage Salamander mit in den Schaden konfrontiert wurde. Und es war am OT unstrittig, dass es sich um ein Salamander Profil, wie auch um deren Zulassungssystem handelt.

4.1.2 Auftrag:

Aus diesem Grunde des erneuten Wasserschadens nach der Sanierung, wurde der SVB damit beauftragt, diese Schadensursache erneut zu klären und Abhilfe zu schaffen. Und eine Grundlage für den Rechtsbeistand zu liefern, damit er die technischen Grundsätze kennt um eine Rechtsprüfung vorzunehmen.

4.1.3 Erklärung des Sachverständigen Berger (SVB)

Der Sachverständige Berger (in Folge SVB) erklärt, dass er wohl auch XXX XXX über die Kammer XXX bestellt ist und auch berechtigt ist Gutachten mit dem Rundstempel zu erstellen.
Es wird in diesem Gutachten expliziert, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Gutachten nicht mit dem Rundstempel versehen ist und somit auch nicht in die Grundlagen der Kammer Reutlingen fällt.

Überschneidungen:
Jegliche Überschneidungen, die zur Findung der Sache dienen und dabei auf das BGB, VVW oder andere Gesetzesgrundlagen wie auch der Landesbauverordnungen führen, dürfen nicht als Rechtsberatung verstanden werden, sondern lediglich als Überschneidungen aus dem technischen Problem aus der

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Sichtweite der Gesetzgebung in Verbindung mit der Lösung des technischen Problems.
Alle weiteren Rechtsgrundlagen unterliegen der Rechtsseite und müssen auch von denen geklärt werden.

Nachforschungen:
Zum Auftrag des SVB gehört es auch, entsprechende Grundlagen nachzuforschen. Das heißt, dass erhebliche Nachforschungen vorgenommen werden, die dann auch hier als Sammlung vorgetragen werden. Daher sind Vergleiche mit gefundenen Urteile, ebenfalls nicht aus Sicht einer Rechtsberatung zu sehen, sondern um aus dem technischen Problem beurteilen zu können, inwieweit wir Sachverständige solche Unzulänglichkeiten überhaupt als Unzulänglichkeiten ansehen können/dürfen. Beispielsweise ist dafür das Energieeinsparungsgesetz als reines technisches Gesetz das beste Beispiel. Wird dort der Energiepass seit 2014 als verpflichtend angesehen, müssen wir SV in unseren Entscheidungen auch diese Gesetzgebung mit einbeziehen. Ansonsten würden unsere technischen Gutachten letztendlich nicht wert bar werden. Daher müssen auch die einschlägigsten Technischen – Urteile der Gerichte für die Tatsachenfindung dieses Gutachtens grundlegend sein.

4.1.4 Abkürzungen

Abkürzungsliste:

Lfm.	Abkürzung:	Begriff:	Bemerkung:
1.	AG	Auftraggeber	
2.	AN	Auftragnehmer	
3.	BH	Die Bauherrschaft	Hier Familie XXX
4.	SVB	Sachverständiger Berger	
5.	SdT	Stand der Technik	
6.	aaRdT	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	
7.	S	Salamander	Hier der Systemhalter
8.	SG	Salamander Herr XXX	Hier der Leiter Anwendungstechnik
9.	KUF	Kunststoff-Fenster	Hier Salamander
10.	HF	Holzfenster	
11.	OT	Ortstermin	
12.	VR	Verarbeitungsrichtlinien	Hier Salamander

4.1.5 Telefonliste:

Liste der geführten Telefonate für das Gutachten:

Lfm.	Datum Uhrzeit:	Telefonat mit wem:	Bemerkung:
1.			

4.1.6 Ergebnisse vom Ortstermin bei Salamander

Mit Herrn XXX von Salamander (in Folge SG) wurde im Werk die Sache einmal besprochen. Der SVB hat dann

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

einmal versucht seine Theorien über den Materialschwund von Kunststofffenstern und deren Verzüge und Spannungen vorzutragen und ist auf das Thema der Schweißnahtbrüche übergegangen.
Einig war man sich, dass solche Brüche sicherlich vorhanden sind. Allerdings dann die Schäden nicht von der Verschweißung selber kommen, sondern aus der Grundlage der Montage und dessen, dass die Fenster falsch ausgeklotzt und lastabtragend montiert werden.

Einig war man sich, dass diese Auffälligkeiten allerdings bei weißen Fenstern kaum auffällig werden. Wir Sachverständige kennen grundlegend im Augenblick vermehrt, dass diese Probleme bei anthrazitfarbenen und grauen Fenstern auftauchen. Link zum Thema.

4.1.6.1 Legende des Schadens:
Anlage 10 Vertragsabschluss:
Der Vertragsabschluss erfolgte als Werklieferungsvertrag, datiert auf den 04.01.2015. Die VOB Teil C lag dabei nicht bei.

Anlage 12 Fenstermontage:
Die Fenster wurden von Firma XXX am 08. Juni 2008 montiert. Dazu gibt es eine Produktfreigabe vom 29.05.2008.

Anlage 11: Erkennung des Schadens:
Der Schaden wurde dann von der SV-Kollegin Ulrike Vlecken mit der Bauherrschaft (BH) erkannt. Frau Vlecken hat die BH beraten, dass Sie sich dem SVB vom BauFachForum anvertrauen sollten.
Davor entstanden dann Telefonate seit dem 01.06.-24.08.2013.
Hierbei wurde die Bauherrschaft stetig telefonisch vertröstet, dass man sich der Sache annehmen würde und dass der zuständige Sachbearbeiter verbindlich zurückrufen würde. Eine verbindliche Klärung der telefonisch, angezeigten Mängel allerdings nicht erfolgte. Daraufhin wurde der SVB beauftragt, die Sache zu klären.

Anlage 1: Baustellenprotokoll 1 vom 29.10.2013:
Daraufhin wurde am 29.10.2013 ein Ortstermin mit einer ersten Bauteilöffnung einberufen. Dort wurde das erste Mal der Schaden deutlich sichtbar.

Anlage 2: Baustellenprotokoll 2 vom 05.11.2013:
Der SVB wurde beauftragt, mit allen am Schaden beteiligten Kontakt aufzunehmen und diese zu einem Ortstermin zu laden.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Dem kam der SVB nach und hatte auf den 05.11.2013 einen Ortstermin einberufen.

Anwesende Personen:

Bauherrschaft	Frau XXX
Bauherrschaft	Herr XXX
Sachverständiger	Berger Wilfried
Zimmerei Karrer	XXX
Sachverständigerin	Frau Ulrike Vlecken
XXX Fensterbau	XXX
XXX Entwicklung	XXX
Schreiner	XXX
Putzer	XXX

Mit allen Beteiligten wurde die Sachlage erläutert und es wurde nach Lösungen gesucht. Die Verantwortlichen, Zimmermann, Firma XXX und der Putzer waren sich dann einig, dass keine gerichtliche Auseinandersetzung erwünscht ist und dass alle mithelfen, für Ihren Teil bei der Sanierung in Form von Nachbesserung mitzuwirken.
Daraufhin erklärte der SVB, dass er jetzt Seite für Seite öffnen lässt und mit der Sanierung beginnen wird.
Die Teilnehmer verlangten, dass Sie mit den Baustellenprotokollen auf dem Laufenden gehalten werden wollen.
Für dieses Gespräch werden die obigen Personen als Zeugen benannt.

Anlage 3: Baustellenprotokoll 3 vom 15.11.2013:
Öffnung der Nordseite. Siehe A3.

Anlage 4: Baustellenprotokoll 4 vom 16.11.2013:
Öffnung der West und Südseite. Siehe A4.

Anlage 5: Baustellenprotokoll 5 vom 24.12.2013:
Öffnung Besprechung der weiteren Vorgehensweisen.
Es wurde beschlossen, dass jetzt Firma XXX mit dem Fenstereinbau konfrontiert wird.
Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich Firma XXX nicht darüber geäußert sich an die Zusagen der Mithilfe/Nachbesserung vom 05.11.2013 zu verwehren.

Daher wurde beschlossen, dass der SVB Firma XXX die Gelegenheit gibt den Einbau jetzt in den neu Sanierten Wänden nochmals vorzunehmen. Dazu wurde dann eine Ausschreibung erstellt, bei der XXX und der Schreiner je einen Preis ausfüllen, um den Umfang der Nachbesserung finanziell zu fixieren. Bzw. bezüglich der Verteilung der Arbeiten auch die Kosten zu verteilen.

Anlage 6: Ausschreibung vom 06.01.2014:

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

XXX wurde dann die Ausschreibung zugesendet.
Gleichfalls dem Schreiner.
Daraufhin kam dann von XXX keine Antwort.

Anlage 7: Erinnerungsmail an XXX vom 30.01.2014
Nachdem von XXX, nachdem Sie aus der Ausschreibung erkannt haben, welcher Schaden hier entstanden ist, bzw. auf Sie zurückfällt, mit Anlage 9 die Zusage verweigert und den Kontakt abgebrochen wurde.
Daher wurden Sie vom SVB nochmals aufgefordert, sich endlich zu Ihrer Zusage zu stellen.
Aus der Anlage zu erkennen, dass alle Beteiligten darüber informiert wurden.

Anlage 8: Absage von XXX am 05.02.2014:
Am 05.02.2014 ging dann die offizielle Absage von XXX ein, dass Sie nicht zum Schaden stehen werden und Sie von weiteren Schriftsätzen absehen.
Der Schriftsatz ist auf den 25.09.2013 datiert. Dass dieses Datum nicht stimmt, hat die SV Kollegin Vlecken am 03.03.2014 nochmals dokumentiert. Siehe Anlage 9.

Anlage 9: Mail von Frau SV Vlecken vom 03.03.2014:
Es konnte von niemandem Verstanden werden, dass am 05.02.2014, ein Schriftsatz auf den 25.09.2013 eingegangen ist. Vermutlich wollte man hier mit Rückwirkendem Datum die Verjährungsfrist beeinflussen.

Grundlegend ist aber, dass von diesem Zeitpunkt an XXX auch nie mehr aus dem Verteiler angeschrieben wurde. Also, wenn das Datum 25.09.2013 greifen würde, wäre ja an XXX bereits schon Anlage 1 nicht mehr ausgegangen. Hier wollte mit dem Rückdatieren dieser Absage das Ganze vor den ersten Termin der Erkennung des Schadens gestellt werden.

Das kann aber nicht sein, weil XXX ja am 05.11.2013 noch am Ortstermin dabei war. Also Wikka vor diesem 25.09.2013 letztendlich ja noch gar nichts von diesem Schaden wusste. Also muss daraus geschlossen werden, dass am 05.02.2014 das Datum bewusst in Beziehung eines Rechtstreites nach hinten in das Jahr 2013 verlagert worden sein.

Weitere Aktivitäten:
Danach wurde dann erst einmal von den Bauschaden-Geschädigten Bauherren in Ihrem Schock beschlossen, den Schaden jetzt erst einmal weiter zu führen und die noch vorhandene Schaffens-Kraft dahingehend zu bündeln, erst einmal die Fassade wieder zu schließen.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Fertigstellung der Fassade:
Die Fassade wurde dann im Frühjahr 2015 fertig gestellt. Danach wollte man die Sache einfach auf sich beruhen lassen.
Allerdings musste jetzt bemerkt werden, dass der Putz erneut Wasser zieht und bei Sturm über die Fenster Wasser nach innen drückt. Sodass erneut der SVB eingeschalten wurde, nach dem Schaden zu suchen. Daher eine neue Beauftragung von der BH vorgenommen wurde um das Fenstersystem zu prüfen.

Daraufhin wurde dann Herr XXX vom Systemhalter zu diesem Ortstermin am 02.06.2015 geladen.
An diesem Tage wurde dann das erste mal festgestellt, dass diese Fenster gar nicht nach den Systemgrundlagen von Salamander gefertigt sind und deutlich erkannt wurde, dass mit diesen Versäumnissen der Schaden nach der Sanierung wieder auftritt.
Daraufhin hat sich die BH entschlossen, mit diesem Gutachten erneut einen Anwalt aufzusuchen um rechtliche Schritte einzuleiten.

4.1.7 Was stellt ein Fenster als Bauprodukt dar?

Fenster sind genormte und maßhaltige Bauteile, die von einem Fensterbauer hergestellt werden und von Ihm dann auch in den meisten Fällen auf der Baustelle auch eingebaut werden.
Dazu sind Fenster aus dem SdT CE-Gekennzeichnete Bauteile. Davon kann der BH heute ausgehen, dass Fenster bei denen keine CE-Kennzeichnung nötig ist oder vereinbart wird, dies technisch gesehen expliziert vereinbart werden muss. Daher, kann der BH mit einem Vertragsabschluss technisch gesehen auch erwarten, dass für die Zulassung der CE-Kennzeichnung eine Erstprüfung des Systems erforderlich ist.
Dabei wird dann ein Fenster, das gefertigt wird auf einen Prüfstand eines Prüfinstitutes gebracht und dort auf alle Prüfanforderungen aus der Gebrauchstauglichkeit des Produktes heraus geprüft wird.

4.1.7.1 Wer ist der Prüfsystem-Halter?

1.Variante:
Grundlegend ist das Ganze so, dass derjenige, der Fenster herstellt, keine Kunststoffprofile herstellt. Daher sind die Fensterhersteller in aller Regel Lizenznehmer von den Rohstofflieferanten.

Holzfenster:

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Bei Holzfenstern ist es so, hier die Fräser-Hersteller also, die Werkzeughersteller der Frässätze die Prüfberichte und die Prüfgrundlagen halten und mit den Werkzeugen auch das System Ihres Fensters mit diesen Fräsfalze, hält. Somit der Fensterbauer, der mit diesen Werkzeugen Fenster bauen, lediglich Lizenzhalter sind, die mit den Fräs-Werkszeugen auch die Systemprüfung und die Erstprüfung der Zulassung halten und an die Fensterbauer als Lizenz weiter geben.

Holz Alu-Fenster:
Bei dieser Fensterart, ist es meist so, dass der Systemhalter mit den Fräswerkzeugherstellern und den Alu-Profilherstellern zusammengeschlossen sind.
Also, wenn ein System gewählt wird, bei der die Aluschale von Bug ist, ist dieser Schalenhersteller auch der Systemhalter. Vielleicht zusammen mit beispielsweise Gold, dem Werkzeughersteller. Auch hier ist dann der Fensterbauer selber nur Lizenznehmer der Zulassung.

Kunststoff-Fenster:
Hier sind wir jetzt bei der Fensterart unseres Schadens. Hier werden die Profile beispielsweise von Firma Salamander hergestellt. Also, Salamander auch das gesamte System hält. Das heißt, dass Salamander mit allen Einzelteilen, die Sie den Fensterbauern liefert, auch die Zulassungen liefert.

Zum Verständnis:
Die Zulassungen sind so konzipiert, dass diese auf das System des gesamten Fensters passen müssen. Wenn aus der Erstprüfung vorgegeben ist, dass das Fenstersystem einen Druckausgleich in den Falzen der Fenster benötigt, muss dieser Druckausgleich auch eingebaut werden.
Wird jetzt von einem Fensterbauer, der diesen Ausgleich aus Kostenersparnis nicht einbaut hat, das System von einem SV geprüft wird, die Zulassung und damit verbunden die Lizenz nicht angewandt werden können. Gebaut und dem Kunden weitergegeben werden kann somit mit der Entscheidung eines Salamander-Profils auch nur ein Fenster, das mit den Arbeitsprozessen und Arbeitstechniken verbaut wurde, wie in dieser Erstprüfung der CE-Grundlage geprüft wurde.
Und das ist letztendlich aus technischer Sicht, die Grundlage dessen, was der BH aus dem Produkt Fenster, verlangen kann und auch verlangen muss.

Variante 2:
Eine Variante wäre es, der Fensterbauer, würde beispielsweise ein Salamander-System verarbeiten und

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

dies allerdings aus der Bautechnik gegenüber der Erstprüfung von Salamander verändern, müsste der Fensterbauer eine eigenständige Zulassung beantragen und auch die Fensterarten bzw. die Typen, selber prüfen lassen.
Da allerdings diese Prüfungen und Zulassungen, die ja teilweise Einzelprüfungen darstellen, enormes Geld kosten, gibt es kaum ein Fensterhersteller, der die Zulassungen selber besorgt. Denn das wäre unsinnig. Denn es müssen letztendlich ja auf alle Arten und Typen der Fenster immer mit den gleichen Prüfungen vorgenommen werden.

Daher übernehmen die Fensterbauer letztendlich als Lizenznehmer, die Zulassungen des Systemhalters.

4.1.7.2 Die Pflicht des Lizenznehmers:
Sollen jetzt alle, wie vor aufgeführten Normative und Gesetzes-Technische Grundlagen eintreffen und der Fensterhersteller sich auf die Zulassung des Lizenzhalters beziehen, ist er in der Ausübung seiner Arbeit nicht mehr frei. Dann müsste der Fensterbauer, genau die gleichem technischen Grundlagen und Bauanweisungen vornehmen, wie der Systemhalter in der Erstprüfung für die Zulassung gebaut hat.

4.1.7.3 Verarbeitungsrichtlinien:
Dazu gibt jetzt der Systemhalter, wie hier Salamander, >Verarbeitungs-Richtlinien (VR)< heraus.
VR sind dabei vorrangig wie eine DIN Grundlage zu werten. Denn hier wurde ja nicht nur theoretisch die Funktion vorgetragen, sondern unter den verschiedensten Prüf-Normen, das gesamte Element auf die Gebrauchstauglichkeit geprüft.

Und damit kann der Lizenznehmer, nicht mehr in der Herstellung der Fenster frei variieren. Denn jetzt muss er sich strikt nach den VR halten und diese auch real umsetzen.
Macht er dies nicht, verliert er auch alle Ansprüche, wie Beispielsweise das CE-Zeichen. Und auch die ganzen Prüfzeugnisse, die der Gesetz- und Normgeber verlangt.

Und das wird jetzt die Grundsatzfrage, dieser Prüfung. Sind diese Fenster nach den VR des Lizenzhalters gefertigt worden, oder nicht.
Denn die Wasser-Eindringungen, die jetzt nach der Sanierung im komplett eingebauten Zustand erkannt werden können liegt wie aus dem OT mit dem Techniker von Salamander eindeutig am System.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.1.8 Was wurde neu festgestellt:

In der Folge mit dem Besuch im Salamander-Werk und den Schweiß und Bruchtesten in der Werkstatt, sind wir auf die Baustelle gegangen und haben uns von diesem Lizenznehmer die Fenster begutachten und analysieren lassen. Geprüft wurde woher das Ganze kommen kann, dass jetzt bereits wieder Wasser an den mit ca. 60.000.-€ neu sanierten Fenstern eindringt. Daraus haben wir dann folgende Schadensgrundlagen gefunden:

4.1.8.1 Dichtungen:

Festgestellt werden musste, dass die Fensterdichtungen an den Enden nicht verklebt sind. Daher mit dem Einpressen die Dichtungen gezogen werden und sich dann wieder zurückziehen. Sodass jetzt Leckagen entstehen.
Siehe Bilder in der Dokumentation.

Anlage VR15:

Aus der A VR15 erkennen wir deutlich, dass die VR vorgeben, dass einmal die Dichtungen gestaucht und nicht mit einem Zug eingebaut werden dürfen.
Das ist hier nicht der Fall. Aus Bild 36 und 37, erkennen wir, dass diese Dichtungen sich auf der gesamten Baustelle zurückziehen und somit die Dichtheit nicht mehr gegeben ist.

Anlage VR16:

Diese zeigt eindeutig auf, dass die VR vorgeben, dass die Dichtungen an diesen Stoß- und Endstellen, verklebt sein müssen, dass gerade dieser Rückzug nicht möglich ist. Das liegt hier nicht vor. Das **Bild links** zeigt das Problem auf.

4.1.8.2 Der Druckausgleich:

Anlage VR4:

Festgestellt werden musste auch, dass letztendlich der Hersteller keinen Druckausgleich in den ersten Falz eingebaut hat. Damit ist dann nicht sichergestellt, dass mit Druck und Sog so hoher Druck in den Falzen der Elemente aufgebaut wird, dass dieser Druck dann die gesamten Wassermengen nach innen eindrückt.
Siehe Dokumentation. Dadurch wurde auch der gesamte Schaden verursacht, ohne dass dies überhaupt jemand merkte.
Bild links zeigt auf, dass hier nicht die Abstände der Entwässerungen nicht von den Maßen eingehalten sind.

Anlage VR 5:

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Die Anlage zeigt auf, dass die gesamten Öffnungen für den Druckausgleich fehlen. Die wurden nie eingebaut und können somit auch das Fenster nicht funktionsfähig halten. Aus diesem Grunde wurde stetig bei Regen und Wind, die Regenrinnen des Entwässerungssystems gefüllt und das Wasser konnte nicht entweichen. Das Wasser wurde dann aus dem Winddruck in das Bauteil Wand eingetrieben.
Der Schaden war damit nicht mehr zu verhindern.
Das Bild links oben zeigt hier hätte ein Druckausgleich eingebaut werden müssen. Was allerdings nicht geschah.
Das Bild unten zeigt wie im Beisein von Herrn XXX von Salamander ein Muster vorbereitet wurde um zu sehen, ob beim nächsten Sturm kein Wasser mehr einläuft.
Allerdings muss erkannt werden, dass ohne diesen Druckausgleich solche Schäden entstehen. Daher verlangt Salamander als Hersteller, diesen Druckausgleich. Dazu auch Anlage VR14.

Anlage VR4:
Hier sehen wir jetzt die Vorgaben des Herstellers bezüglich des Druckausgleichs über das Profil. Deutlich zu erkennen, dass das Profil in die Vorkammer entlüften muss. Diese Bohrungen fehlen in den Öffnungsflügeln gänzlich. Daher steht auch in Frage. Ob diese in den Glasfalten eingebaut sind.
Grundlegend ist, dass aus Anlage VR 5 diese Entlüftung nicht gegeben ist. Auch nicht in den Flügeln.
Und daraus ist ein Hauptteil des Schadens abzuleiten.

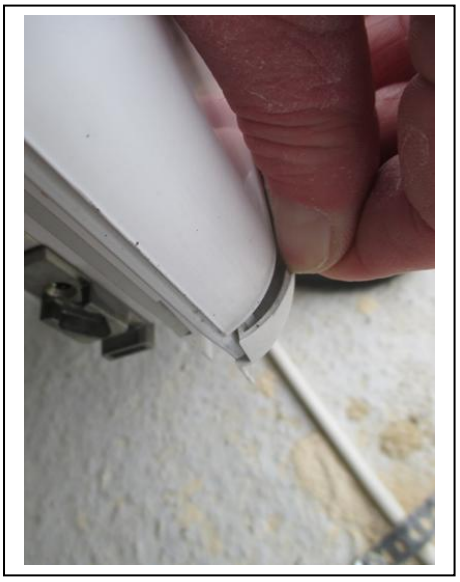

4.1.8.3 Stulpabdichtungen:
Festgestellt wurde auch, dass die Stulpflanschen, die von unten auf das Mittelprofil aufgeschraubt wurden unten nicht Abgedichtet sind und damit letztendlich das Wasser über diesen lecken Anschluss nach innen geleitet wird. Siehe Dokumentation.
Bild links zeigt auf, dass diese Verbindungen nicht geklebt sind. Also, die Zulassungen von Salamander auch nicht angewandt werden kann.

Anlage VR 17; 18; 19; 20; 21.
Hier sehen wir, dass die VR eindeutig vorgibt, dass diese Abdeckungen verklebt sein müssen.

4.1.9 Analyse:

Wenn wir diese Versäumnisse, die der Lizenznehmer letztendlich an seine Fenster produziert, die der Verbraucher bei der Abnahme nicht feststellen konnte muss Erkannt werden, dass aus diesen Versäumnissen, bereits der erste Schaden in einer Dimension von

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

60.000.-€ entstanden ist.
Allerdings der Schaden nicht bemerkt wurde, weil doch niemand daran gedacht hat, dass der Fensterhersteller, keine Systemkonforme Fenster produziert, ausliefert und gar montiert.
Daher konnte diese Grundlage erst jetzt, mit der fertigen Sanierung und der Grundalge, dass jetzt das Wasser nicht mehr in der Bausubstanz unerkannt verschwindet, sondern jetzt natürlich sofort auf der Fensterbank und innen am Lehmputz lokalisiert werden kann, dass die Leckage aus dem System der Fenster gesucht werden muss, weil diese nicht mit der VR konform geht.

Somit für diese Fenster auch die Prüfberichte von Salamander nicht auf dieses Produkt übertragen werden können.
Für den Gerichts-Sachverständigen wird natürlich eines der Fenster zum Ausbau zur Verfügung gestellt um festzustellen, ob in den Rückseiten der Profile, die jetzt in der Bausubstanz verschwinden, der Druckausgleich gegeben ist.

Gleiches gilt mit den aus den Anlagen VR1, VR2, VR3 zu erkennenden Verschraubungen der Stahlarmierungen zu den Kunststoffprofilen.

4.1.10 Schlussbemerkung:

Wir erkennen, dass das System aus den Grundlagen des Systemgebers, nicht funktionsfähig ist. Auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Abnahme. Diese Fenster hätten so nie abgenommen werden dürfen.

Allerdings, woher soll ein Verbraucher/Bauherr diese Problematik bei der Abnahme erkennen? Er ist doch kein Fensterfachmann und hat sich einfach darauf verlassen, dass das System selber so geliefert wird, wie vom Systemgeber vorgegeben.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 1:

4.2.1 Einleitung:

In der Folge jetzt einmal einige Bilder, wie dieser Schaden sich entwickelt hat, wie er Saniert wurde und wie jetzt aus den nicht bemerkten Fehlleistungen des Herstellers der Fenster, der Schaden trotz der 60.000.-€ Sanierungskosten, jetzt bereits wieder von vorne beginnt.
Die Zurückhaltung des Herstellers, entnehmen Sie bitte der Abt.:/Pos. 4.1.6.1.
Grundlegend ist allerdings, dass auch bereits der Altschaden aus diesen Unzulänglichkeiten entstanden ist. Sodass jetzt erst mit dem Erkennen des Systemproblems, die Analyse vervollständigt werden konnte.

4.2.2 Bilddokumentation:

Der Beginn des Schadens:
Das Gebäude war bereits abgerüstet und stand frei mit dem Deckputz da.
Der Selbstbauer dachte, dass er jetzt einen erheblichen Schritt auf seiner Baustelle gemacht hat. Die Baustelle war Regendicht.
Entscheidend war, dass es dem Bauherr nicht eilte um das Gebäude fertig zu stellen, sondern er versuchte als gelernter Zimmermann, Schritt für Schritt ohne Stress, das Objekt nach und nach fertig zu stellen.
Daher vergingen von der Fenstermontage und dem verputzen der Fassade über 5 Jahre, bei denen das Gebäude noch nicht bezogen war, bis der Schaden erkannt wurde.

Bild 1: **Titel:** Komplett fertige Fassade

Der Schaden wurde entdeckt:
Nachdem der Schaden entdeckt wurde, wurde neu angerüstet und es wurden alle verantwortlichen Handwerker vom SVB auf die Baustelle zitiert.
Der Fensterbauer, der Zimmermann, der Dämmstofflieferant des Putzträgers, der Systemhalter der Wandlizenz und der Putzer. Mit Ausnahme des Dämmstofflieferanten und dem Putzer, haben sich dann die beiden Hauptverantwortlichen, der Fensterbauer und der Zimmermann aus diesem Schaden distanziert.

Beide beriefen sich auf die abgelaufene Verjährung und dass damit kein Rückgriff auf Sie mehr erfolgen kann.

Dass allerdings der Fensterbauer, Salamander Profile und Zulassungen an den Verbraucher in der Zusicherung für CE-Kennzeichnung die Fenster gar nicht nach dem Systemgeber baut, ist eine völlig neue Situation, die erst jetzt mit diesem neun Schaden erkannt werden konnte.

Bild 2: **Titel:** Der Schaden wurde entdeckt

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 2:

Fenstereinbauprodukte:
Die Fenstereinbauprodukte, waren frei zusammengewürfelt sofern Sie überhaupt vorhanden waren. Aufgefunden wurden Einbaubänder, die buchstäblich vom Schaden aufgefressen wurden. Dazu sind genügend mikroskopische Aufnahmen vorhanden.
Namhafte Produkte kamen teilweise komplett >verseift< zu Tage.

Bild 3: **Titel:** Der Schaden und die Einbauprodukte

Die Öffnung:
Es wurde dann das erste, das zweite und letztendlich alle Fenster von der Fassade her aufgeschnitten.
Die Schadensdimensionen wurden immer größer.
Wie vor schon vorgetragen, handelt es sich hier um eine Massivholzwand, bei der ca. 11 Lagen Bretter mit einem Lizenzsystem zusammengesetzt werden, bis eine komplett massive Holzwand entstand, die dann mit einer Weichfaser Dämmplatte bestückt wurde und damit ein hervorragendes Hauswandsystem entstand.

Bild 4: **Titel:** Die erste Öffnung

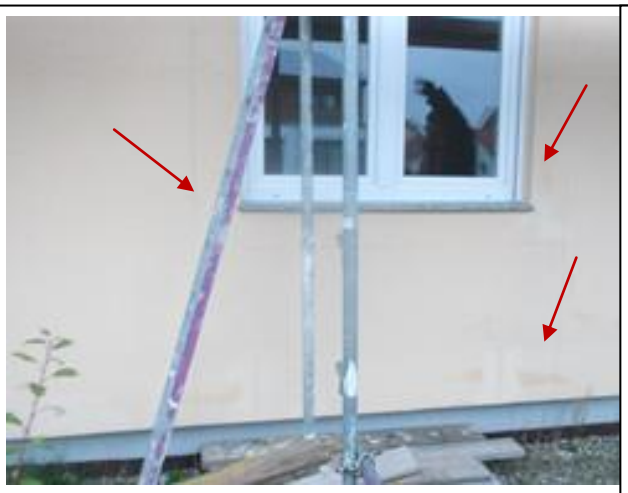

Schadensbemerkung:
Bemerkt wurde der Schaden, als erhebliche Putzflecke an den Fenstern und um die Fenster herum bemerkt wurden.
Daraufhin wurde beschlossen die Fassade erst einmal auf der Ostseite aufzuschneiden.
Danach folgten alle Fassadenseiten, weil bemerkt wurde, dass alle Fenster ohne genügenden Fugeneinstand zwängend verbaut wurden.
Daher musste diese Zwängung zwingend beseitigt werden.

Bild 5: **Titel:** Entdeckung des Schadens

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 3:

Die Schadensdimension:
Erkennen können wir, wie dies unsere Norm und der Leitfaden für den Fensterbau vorgeben, dass wir an allen Wandschäden aus der Himmelsrichtung, unseren Kompass gegenüber den Schädlingen einstellen können.
Link: Mehr über diese Schadensanalyse aus dem Datenblatt 40.1.18.5 das der Fensterhersteller Firma XXX die letztendlich für diesen schaden technisch gesehen verantwortlich ist, auch erhalten hat.

Auf allen Seiten werden unterschiedliche Schadensmerkmale erkennen. Wobei auf der Ostseite und auf der Westseite Fäulnis und Schwämme zu erkennen waren, wurden auf der Südseite die Insekten gefunden.

Bild 6: **Titel:** Fäulnis und Schwämme

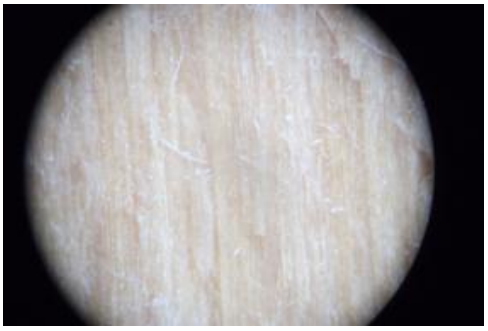

Materialprobleme:
Hier sehen wir, wie die eingebauten Fugenbänder sich bis auf das Gittergewebe der Statik restlos aufgelöst haben und in Form von Schwämmen, Pilzen und Schimmel, die Grundlage des Verfalls bildeten.
Links sehen wir eine mikroskopische Aufnahme, wie die Bänder auf kleinstem Raum, das Holz befallen haben.
Ausschlag war natürlich die Feuchtigkeit, die aus den Leckagen eingedrungen ist.
Link: Mehr über den Schaden unter dem Mikroskop (Sanierungsblatt 40.1.18.4).

Bild 7: **Titel:** Zerstörte Einbaubänder

Innen:
Bemerkt wurde der Schaden im Innenbereich, mit der kapillaren Wasserführung des Lehmputzes.
Wir erkennen, dass von der stetig nachgeführten Feuchtigkeit, der Lehmputz bereits ausgeblüht war, als der SVB auf die Baustelle kam.
Erstaunlich ist, dass jetzt, nach einer vorbildlichen Sanierung, der gleiche Schaden wieder entsteht, weil das Fenstersystem nicht dicht ist. Siehe Folge.
Erkannt werden muss auch, dass die Fensterbänke, an denen man das ganze erkennen kann, erst spät eingebaut wurden. Sodass der Schaden über Jahre der Rohbausituation gar nicht bemerkt werden konnte. Das gesamte Wasser lief somit in die Holzkonstruktion.
Link: Mehr über die Schadenseinführung und der Öffnung in Blatt 40.1.18.1.

Bild 8: **Titel:** Der Lehmputz und der Schaden

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 4:

Die Sanierung:
Es wurde dann eine unter der Bauleitung des SVB vorgenommen Sanierung eingeleitet. Alle Fenster wurden wie aus Bild 6 zu erkennen, frei gelegt und ganz neu eingedichtet.
Auch sehen wir hier, dass ein kompletter Materialwechsel vorgenommen wurde, damit einmal die Fenster in einen erhöhten Dämmgrund eingebettet wurden und damit die Isothermenverläufe so beeinflusst werden, dass innerhalb der Fensterfalze kein Kondensat mehr aus der Naturwissenschaft heraus erwartet werden kann. Also, Kondensat aus der neuen Schadenfindung, ausgeschlossen werden kann.
Link: Mehr zu dem Thema unter dem Analysenblatt 40.1.18.2.

Bild 9: **Titel:** Dämmmaterialwechsel

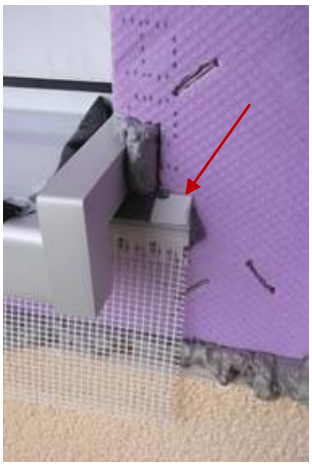

Anschlussdetails:
Wir sehen, dass bei der Sanierung an alle Details gedacht wurden. Hier erkennen wir, dass es nicht dem Zufall überlassen wurde, wie die 2. Entwässerungseben unterhalb des Fensterbankes an den Putz angeschlossen wurde.
Hier wurden zuvor Putzschienen gesetzt, auf die dann die wannenförmige Abdichtung aus EPDM Bahnen aufgeklebt wurde.
Also ein Hinterlaufen des Putzes aus dem Kondensat unterhalb der Fensterbank nicht mehr möglich ist.
Link: Mehr über das Analysenblatt 40.1.18.3 Wie sanieren wir.

Bild 10: **Titel:** Putzschienen und Dämmung

Die Rohbauabdichtung:
Um jetzt allerdings sicher zu stellen, dass auch nach dem Putzträger und hinterhalb der Vorbaurollläden, kein Wasser in die Bausubstanz eindringen kann, wurden mit sehr offenen Einbaubändern, die semipermeabel eingestellt sind, die ersten Rohbauabdichtungen vorgenommen.
Also letztendlich, selbst wenn der Putzanschuss und die damit verbundenen Abdichtmaßnahmen versagen würden, nie Wasser von außen nach innen eindringen könnte. Zuerst würden dann wieder erst Putzschäden erkannt werden müssen.

Auch sehen wir, dass das gesamte befallene Holz ausgetauscht wurde. Von 11 Holzlagen wurden teilweise 7 Lagen ausgetauscht.
Link: Mehr unter Fensteranschlüsse Brüstung aus dem Analysenblatt 40.1.18.8.

Bild 11: **Titel:** Abdichtung und Holzaustausch

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 5:

Freiräume für den Materialschwund KUF:
Da keinerlei Freiräume für den Materialschwund und die Materialausdehnung des Kunststoffes gegeben waren, wurden diese Freiräume nachträglich herausgeschnitten. Ausgegangen werden musste davon, dass die Fenster schlicht weg vermessen waren und gar nicht zu dieser Baustelle gehört haben.
Bzw. die Einstände in irgendeiner Weise vom Fensterbauer, falsch aufgenommen wurden. Rot sehen wir, dass von ca. 3-8 mm konstant 15 mm freigeschnitten wurden.
Link: Mehr zum Thema über gezwängte Fenster unter Analysenblatt 40.1.18.6.

Bild 12: **Titel:** Schwund- und Ausdehnungs- Freiräume

Nordseite des Hauses:
Hier sehen wir, dass auch die Nordseite komplett aufgeschnitten wurde.
Hier wurden keine solchen extremen Schäden aus Fäulnis erkannt werden wie auf den anderen Seiten.
Allerdings waren die Freiräume für das Arbeiten der KUF auch hier nicht gegeben.
Sodass auch diese Seite komplett saniert werden musste.

Bild 13: **Titel:** Schäden an der Nordseite

Das Detailbild von oben:
Wir sehen, dass vor dem Vorbaurollladeneinbau eine komplette Rohbauabdichtung eingebracht wurde. Vor der Sanierung wurde vom Fensterbauer lediglich am Rollladen zum Putz ein Quellband eingebracht.
Wir erkennen, dass jetzt auch der Rollladen nie eine Feuchtigkeit nach innen einleiten kann.

Daher nicht nachvollziehbar ist, dass jetzt das Fenstersystem selber nach dieser peniblen Sanierung, wieder den gleichen Schaden bildet. Jetzt allerdings nicht aus der Einbaugrundlage der Anschluss-Fuge, sondern aus dem Fenstersystem von Salamander, wie dies vom Fensterbauer dazu missbraucht wurde, auch aus dem System heraus selber Geld zu sparen um dies nicht nach den Grundlagen des Lizenzgebers herzustellen. Dabei jetzt mit dem Werbemissbrauch von Salamander, der Lizenznehmer aus eigenem Profitvorteil, der Bauherrschaft einen Existenz bedrohender Schaden produziert hat.

Bild 14: **Titel:** Sicherheit

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 6:

Die Brüstungsabdichtung:
Hier sehen wir jetzt nochmals, die Perfektion der Brüstungsabdichtung.
Nach der Rohbauabdichtung mit diffusionsoffenen Bändern. Gegenüber den Putzträgern, wurden dann in den Brüstungsbereichen wannenförmige Abdichtungen aus EPDM Material mit einer Materialstärke nach DIN 18195 von 1,2 mm eingebracht.
Also eine Abdichtung vorgenommen wurde, die auch mit stehendem Wasser dicht ist.

Aufgeklebt wurde das Ganze auf eine Putzschiene, die im Vorfeld mit einem Laser montiert wurde.
Auch die Aufkantung können wir im Hintergrund erkennen.
Der Dämmkeil im Untergrund sichert das Gefälle für die 2. Entwässerungsebene wie normgerecht vorgegeben.

Bild 15: **Titel:** Brüstungsabdichtung

Quellbänder:
Für alle weiteren Abdichtungen, die den Putzer angingen, wurden Quellbänder eingesetzt wie aus den Putzerrichtlinien zu erkennen.
Auch hinter der Befestigung der Fensterbänke, die mit Schrauben an den KUF befestigt wurden, wurden Quellbänder eingesetzt.
Alles Norm und DIN-gerecht.

Bild 16: **Titel:** Fensterbankabdichtung

Rollladenanschlüsse:
Der gesamte Rollladen und die Rollladenschienen wurden dann nach den Rohbauabdichtungen nochmals mit Quellbändern eingebaut worden.
Also selbst dort, wo der Schlagregen mit dem Eindringen in die Bausubstanz keinen Schaden mehr anrichten kann, wurde ein 3 Sicherheit eingebaut, dass keinerlei Schlagregen hier eindringen kann.
Und dennoch finden wir über das Fenstersystem auf deren Überprüfung aus den Zulassungen heraus nie Grund zur Prüfung bestand, jetzt dass Wasser erneut in die Bausubstanz eingeleitet wird.
Link: Mehr über Rohrdurchführungen aus dem Analysenblatt 40.1.18.9.

Bild 17: **Titel:** Abdichtung von niedrigen Bauteilen auf der Baustelle.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 7:

Französische Fenster:
Entscheidend ist beim Fenstereinbau, dass der Sockelanschluss, bzw. die Sockelabdichtung mit den französischen Fenstern, Schwellenanschlüssen her gesehen und angeschlossen werden müssen.
Das wurde hier ganz penetrant eingehalten.
Wir sehen die Schwellenabdichtung über die gesamten Anschlussfugen. Am Verbindungsbereich, rot zu sehen, wurde diese 1,2 mm EPDM Bahn sogar noch verklebt.
Dabei wurde darauf geachtet, dass der Schwund und die Baudynamik von diesem Klebeverbund aus nach unten und oben spannungsfrei arbeiten können. Also die Abdichtung nie auf Spannung gesetzt werden kann. Selbst wenn die Baudynamik diese Spannung suchen würde.
Wir sehen, wie der Zimmermann die Dichtung oben nur heftet.
Link: Mehr zum Analysenblatt 40.1.18.10 Prüfung auf Holzschädlinge.

Bild 18: **Titel:** Sockelabdichtung

Sockel und Fenster:
Deutlich zu erkennen, dass der Sockelanschluss unter Aufsicht des SVB sachgemäß an die Fenster angeschlossen wurde.
Nachdem dann diese Rohbauabdichtung angeschlossen wurde, Wurden die Fensteranschlussbänder von oben über die EPDM Abdichtung übergeführt. Siehe Bild 20.
Also, die Fensterfuge diffusionsoffen gehalten wurde und dann im Sockelanschluss nach der DIN 18195 nach Teil 8 auch eine Wassersicherheit nach drückendem und stehendem Wasser eingerichtet wurde.

In Bereichen, bei denen wir es nur mit Schlagregen zu tun haben.

Daher nicht nachvollziehbar ist, wie gerade an dieser Einbausituation jetzt über das fehlerhafte Fenstersystem, Wasser erneut nach innen eindringen kann? Aus der Abdichtung heraus ist dies unmöglich.
Link: Mehr über den Ist-Sollvergleich dieses Schadens unter dem Analysenblatt 40.1.18.11.

Bild 19: **Titel:** Sockelabdichtung und Fenster

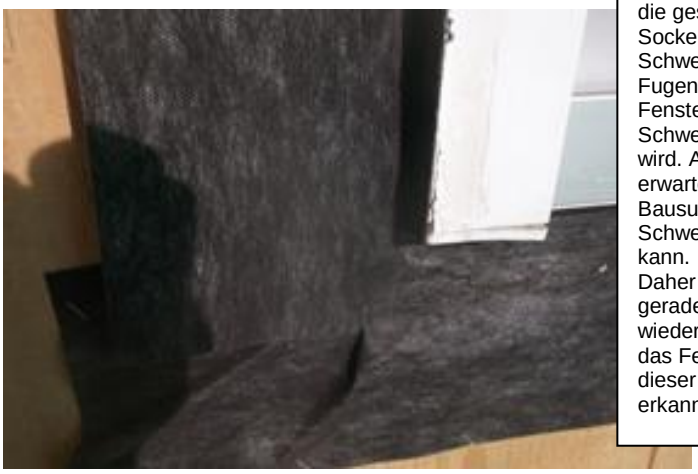

Fensterfugenabdichtung:
Hier erkennen wir jetzt, dass die gesamte Abdichtung des Sockels und der Schwellenabdichtung von der Fugenabdichtung der Fensterfuge über die Schwellenabdichtung geführt wird. Also auch von oben erwartendes Wasser, nie in die Bausubstanz am Schwellenanschluss eindringen kann.
Daher in Frage steht, weshalb gerade an dieser Stelle jetzt wieder ein Wassereintritt über das Fenstersystem selbst nach dieser peniblen Sanierung erkannt werden kann?

Bild 20: **Titel:** Fugenabdichtung und Schwellenabdichtung

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 8:

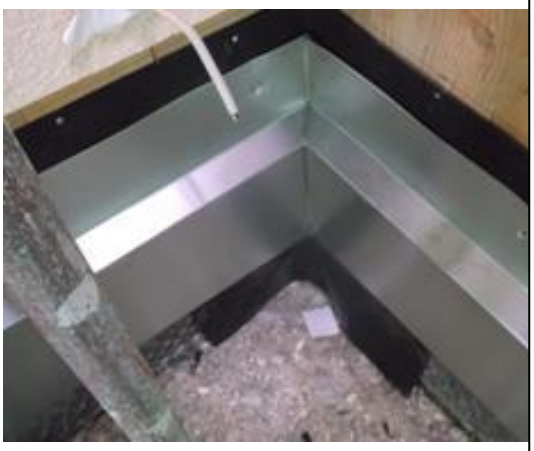

Ergänzung im Schwellenbereich:
Nachdem im Schwellenanschluss dann die Bauwerksabdichtungen im Rohbaubereich eingerichtet waren, wurde als 1. Entwässerungsebene eine Metallverkleidung des Sockels eingerichtet. Deutlich zu erkennen, dass diese Verkleidung die gesamte EPDM Bahn nochmals an der Stoßfläche dort, wo sie verklebt wurde, schützt und fasst.
Nachvollziehbar ist jetzt nur noch, dass über das undichte Fensterprofil-System, Wasser nach innen eintritt.

Also letztendlich alle nur belächeln, was hier technisch vom SVB, den Handwerkern und der Bauherrschaft geleistet wurde.

Grundlegend ist, wenn das Fenstersystem nicht dicht ist, die 2. Einbauebene unseres Leitfadens für Fenstereinbau, nicht sichergestellt werden kann.
Und dort ist verankert, dass die 2. Ebene, also die Dämm- und Montageebene trocken gehalten werden muss.

Das ist hier im Beispiel nicht mehr der Fall. Es wurden sämtliche Abdichtungsgrundlagen des Fenstereinbaus mit dem drei Ebenenmodell sichergestellt.
Dabei nicht erkannt wurde, dass das Entwässerungssystem des Systemhalters, letztendlich die 4. Ebene des Fenstereinbaus darstellt. Also, die Dichtheit des Entwässerungssystems, der Profile, die hier mit der Dichtheit in Frage gestellt werden, nicht sichergestellt werden können.

Bild 21: **Titel:** Metallverkleidung

Fortsetzung von Bild 21:
Die Vorbildlichkeit der Außenecken wollen wir jetzt außer Acht lassen.
Grundlegend ist allerdings, dass das Fenstersystem, aus dem Normgeber heraus ein Bauteil zwischen dem 3 Ebenen System darstellt, jetzt undicht ist.
Also, dieses Bauteil Fenster, auch dafür sorgen muss, dass die 2. Ebenen, die Dämmebene und die Konstruktionsebene trocken gehalten werden muss.
Dazu ist ein Schaden dann bereits die Grundlage, dass die KUF Systeme nicht dem entsprechen, was unser Norm und Gesetzgeber vorgeben.
Also das Problem entsteht, dass die KUF die Dichtheit der 2. Ebenen des Systems des Einbaus nicht gesichert sicherstellt werden kann.
Daher sichergestellt ist, dass aus diesen KUF-Systemen, die nur theoretisch dicht sind, eklatante Schäden entstehen, die nur damit beseitigt werden können, wenn der Lizenznehmer die Grundlagen des Systemgebers aus den VR einhält. Und das ist hier nicht geschehen. Und ein solches System wurde hier nicht geliefert und auch nicht eingebaut.
Eingebaut wurden lecke Fenster, die nicht nach den VR des Systemgebers gebaut wurden. Und damit erneut Wasser in die Bausubstanz eingeleitet wird.
Link: Mehr über Materialschwund bei KU-Fenster aus dem Analysenblatt 40.1.18.12.

Bild 22: **Titel:** 4. Ebene im Fenstereinbau

Der Putzträger:
Hier sehen wir jetzt, dass der Putzträger, fei losgelöst, über alle Abdichtungen auf dem Rohbaugrund eingebaut wird. Also auch hier keinerlei Grundlage besteht, wie bauphysikalisch jetzt nach der Sanierung und dem Kostenaufwand von 60.000.-€ erneut die gleichen Schäden im inneren der Bausubstanz aufgefunden werden?

Grundlage dessen kann aus den vor aufgeführten Abteilungen erkannt werden, dass hier die Bauherrschaft zum >Geschädigten des Fensterbaus< gemacht wird. Er kauft Fenster, baut diese wie hier aufgezeigt 1000 prozentig ein und wird dann aus der 4. Ebene des drei Ebenen Systems unserer Normgeber, mit Wasser in der Bausubstanz konfrontiert. Obwohl die DIN 4108 gerade diese Wassereinleitung in die Bausubstanz verbietet. Und wie vor bereits vorgetragen, diese Sicherheit gegenüber der Bauherrschaft 90 % aller Hersteller des Systemhalters diese Grundlage des Schadens nie prüfen. Bzw. nie prüfen müssen. Somit der Verbraucher blindlings nur dem Glauben schenken müssen, dass die Schweißnähte und das System dicht sind. Also >Gottvertrauen< auf ungeprüfte Aussagen haben muss. Denn eine Systemprüfung würde bei der Abnahme zu weit führen. Dass das System Gebrauchstauglich ist, kann der Verbraucher aus der CE-Kennzeichnung verlangen.

Bild 23: **Titel:** Die Dämmung

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 9:

Nach der Sanierung:
Das Bild in der Perfektion kommentarlos nach dem Schadensverursachten Fenstereinbauer, den hier der Fensterhersteller produziert hat.
Entscheidend ist einfach nur, dass Pfusch am Bau rechtlich keine Wertung hat.

Wer Pfusch produziert, muss nach rechts-technischen Grundlagen immer noch nicht haften.
Das heißt, dass ein Hufschmied, auch Fenstereinbauen darf, ohne fenstertechnische Grundlagen zu besitzen.

Dabei wäre dann immer noch nicht der Bauschaden gegenüber der Bauherrschaft gerechtfertigt.

Denn dann müsste nachgewiesen werden, dass die technische Ausbildung im Gewerk auch technisch im Bau-Vertrag vereinbart wurde.

Wer macht sowas? Also unsere mündlichen Verträge, die generell geschlossen werden oder, die schriftlichen Verträge der >Haustürenverkäufer< des Fenstereinbaus, wie hier geschehen, aus den Vertragsgrundlagen heraus nicht zur Haftung gebracht werden können.

Bild 24: **Titel:** Das vorbildliche Sanierungsbeispiel

Die Freude nach der Sanierung:
Diese dauerte nicht lange. Nachdem das Haus abgerüstet war, wurde festgestellt, dass über die Fenster wieder Wasser eindrang.

Nochmals auf den Schaden anzusprechen.
Der Lizenznehmer/Fensterhersteller kann sich hier nicht aus dem System von Salamander entbinden.

Bild 25: **Titel:** Mit 60.000.-€ vor Bezug saniert

Neue Schäden:
Hier sehen wir jetzt die Südseite. Auch hier werden erneut, Schäden über das Fenstersystem selber nach dieser aufwendigen Sanierung erneut produziert/festgestellt.

Hier kann sich der Lizenzgeber nicht raus reden, dass der Lizenznehmer die Verantwortung zu tragen hat.

Solange die Fenster nicht nach der Lizenz des Lizenzgebers ausgeführt sind, muss der Lizenzgeber auch nicht für sein System haften!!! Also der Lizenzgeber nicht in den Schaden involviert werden kann. Hier an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank an Firma Salamander für die Unterstützung und kostenfreie Materiallieferung, das Fenstersystem gebrauchstauglich zu machen.

Bild 26: **Titel:** Und selbst nach der Sanierung erneute Schäden

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 10:

Der Schaden beginnt von neuem:
Auffällig wurde jetzt der Schaden von neuem über Wasserspuren im Inneren der Bausubstanz.

Rot sehen wir jetzt, die erneuten Wasserspuren des Wassereinbruchs nach der Sanierung.
Deutlich zu erkennen, dass die roten Wassermarkierungen, nicht aus dem Schwellenanschluss kommen können.
Dennoch wurden die Schwellenanschlüsse im Inneren unter Aufsicht des SVB nochmals abgedichtet. Die Erscheinungen blieben die gleichen.

Bild 27: **Titel:** Wassereinbruch über das Fenster

Schaden oder Sanierung: Das war die Frage?
Rot sehen wir, dass der gleiche Schaden am Lehmputz wieder kam, wie aus Bild 8 bereits vorgetragen. Hier ist es nur noch die Frage, wie hoch das Wasser kapillar aufgesaugt werden kann.
Also, letztendlich aus den voran gezeigten Anschlussabdichtungen, die Grundlage nie entstehen kann.
Also, von Firma XXX, entsprechende Herstellerrichtlinien nicht eingehalten wurden und jetzt, aus dem Fenstersystem heraus, der gleiche Schaden wieder entsteht/beginnt.

Bild 28: **Titel:** Wasserschäden am Putz

Fensterverbindungen:
Der SVB ist eigens an einer Unwettervorhersage, auf die Baustelle angereist und hat in diesem Rohbau eine halbe Nacht bei extremen Wind und Regen Einsätzen verbracht. Rot sehen wir jetzt Wasser, das aus der 2. Ebene des Grundsatzes des Leitfadens für Fenster bei der gerade diese Ebene absolut trocken gehalten werden muss, dass erneut Wasser einläuft.

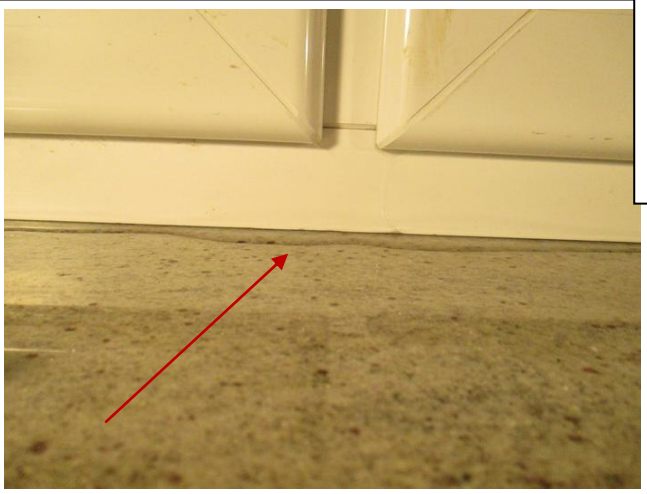

Bild 29: **Titel:** Erneuter Wassereinbruch

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 11:

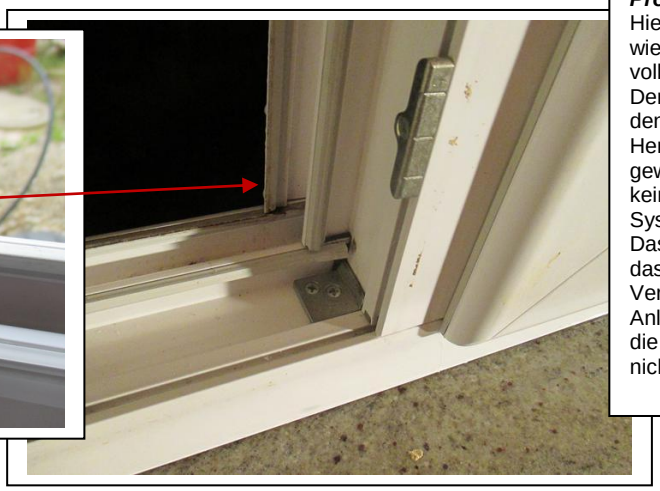

Profilsystem:
Hier ist jetzt der Systemhalter wieder dem Systemnehmer vollkommen hilflos ausgeliert.
Der Systemhalter, muss jetzt für den Systemnehmer aus der Herstellung heraus gewährleisten, dass dieser keine Abweichungen zum System liefert.
Das **Bild rechts** zeigt jetzt, auf, dass entgegen der Verarbeitungs-Richtlinie aus Anlage VR15, 16; 17; 18; 19; 20 die Verklebung der Dichtungen nicht eingehalten wurde.

Bild 30: **Titel:** Verstöße gegen die VR

Entscheidend ist:
Das Ganze Problem liegt daran, dass die KU-Industrie entgegen der Holz Industrie für Fensterbau, das Systemwasser in das System lässt.
Betrachten wir jetzt einmal die Dämmhysterie von den Bauherrschaften. Dann müssen wir erkennen, dass die Dämmmöglichkeit eines jeden Bauteils optimal sein muss.
Gehen wir jetzt von einem Fensterprofi mit 6 Kammern aus, muss doch erkannt werden, dass hier 2-3 Kammern gar nicht dämmen, sondern für die Systementwässerung vorbereitet ist. Die allerdings mit keinem Druckausgleich versehen ist. Und somit nicht funktionstauglich ist.

Bild 31: **Titel:** Fehlender Druckausgleich

Der Schock!!!!
Der SVB war an diesem Sturm-Tag selber vor Ort.
Wir erkennen, dass das Wasser auch nicht aus den Eckteilen des Anschlusses kommt.
Deutlich wie aus Bild 29 zu erkennen, dass das Wasser aus dem Entwässerungssystem kommt.
Nicht aber kontrolliert, sondern unkontrolliert, aus den Grundalgen der Schlagregendichtheit, die dieses Element aus der Zulassung des Zulassungsgebers sicherstellen muss, hier aber nicht mehr sicherstellen kann.

Bild 32: **Titel:** Wasser aus dem Entwässerungssystem heraus.

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 12:

Druckausgleich:
Um Wasser von der 2 Ebene fern zu halten, ist es erforderlich, dass dar erste Falz aus dem Volumen heraus entlüftet wird.
Diese Entlüftungen wie hier rot zu sehen, sind hier auf dieser Baustelle und diesem Schadensfall nicht vorhanden.
Diese wurden am 03.06.2015 unter Zeugen vom SVB an einem Fenster unter Aufsicht von Salamander herausgeschnitten.
Also Grundlegend, der Lizenznehmer ein Fenster geliefert hat, das aus den Herstellerrichtlinien heraus nicht funktionsfähig ist.

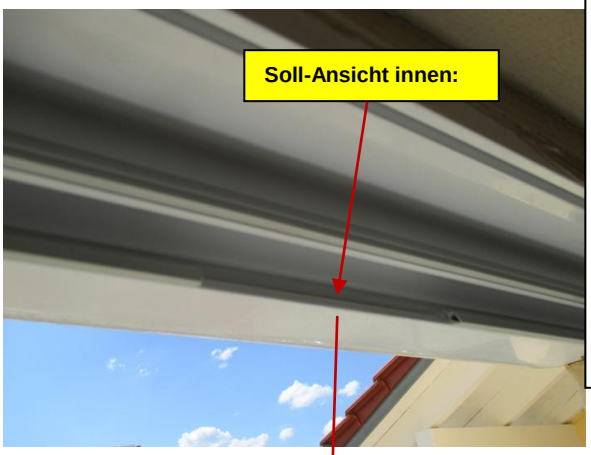

Bild 33: **Titel:** Druckausgleich

Druckausgleich von außen:
Hier sehen wir jetzt den Druckausgleich von außen.
An den gesamten Fenstern, ist gerade dieser Druckausgleich nicht vorhanden.
Damit die Fenster klar nach Aussagen des Systemgebers Salamander nicht funktionsfähig sind. Zumindest in Bezug auf die VR.

Also, letztendlich aus diesem nicht konformen System des Systemgebers auch der voran beschriebene Schaden erkannt werden muss.
Somit technisch gesehen, der Hauptteil des Schadens diesem Systemfehler zuzuschreiben ist.

Bild 34: **Titel:** Druckausgleich von außen

Das herausschneiden am 02.06.2015:
Unter Aufsicht des Systemhalters Salamander wurde an diesem Tag dieser Druckausgleich an einem Fenster Versuchshalber herausgeschnitten.

Bild 35: **Titel:** Die Nachrüstung vom SVB am 03.06.2015

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

4.2 Dokumentation: Seite 13:

Nicht fixierte Dichtungen:
Das Nachschwinden der Dichtungen zeigt deutlich auf, dass der Kunststoff arbeitet.
Und damit nochmals verdeutlicht wird, dass Kunststoff nicht so unproblematisch im Materialschwund und des Verzugs ist, wie immer beworben wird.
Also, der Hersteller in der Verantwortung steht, diese Dichtungen nach den VR zu verkleben. Was hier nicht geschah. Daher aus der VR heraus dieses System nicht funktionsfähig ist und so ohne dass es der Bauherr bemerkt hatte, das Wasser in die Bausubstanz geleitet wurde.
Es geht hier auch nicht um ein Nachbesserungsrecht, sondern darum, dass aus diesen Versäumnissen ein Schaden über 60.000.-€ entstanden ist.

Bild 36: **Titel:** Dichtungen

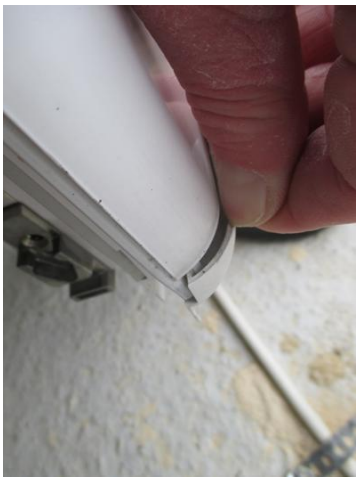

Verschlüsse:
Rot sehen wir die Stulpabdeckung. Auch diese ist lediglich lose von unten aufgeschraubt und nicht abgedichtet.
Sodass aus diesem System heraus aus dem Gelieferten des Lizenznehmers, das gesamte System unterlaufen wird.
Also, letztendlich mit der Herstellung des Fensters vom Lizenznehmers bereits der Bauschaden vorprogrammiert war.

Bild links zeigt, wie diese Abdeckung entgegen der Anlage VR19 verklebt sind. Und so muss davon ausgegangen werden, dass die ganzen wasserführenden Steckteile nicht verklebt und Wasserdicht sind, wie vom Lizenzgeber vorgegeben.

Bild 37: **Titel:** Verschlüsse

Wasser im System:
Unstrittig war am 03.06.2015 auf der Baustelle, dass es natürlich Fälle gibt, bei denen hier rot zu sehen, beim Öffnen der Beschlagschraube des Ecklagers bereits Wasser herausspritzt. Und aus dieser Grundlage heraus doch erkannt werden muss, dass es eine erhebliche Dunkelziffer gibt, die die Profile mit Systemwasser füllen.
Bemerkt werden diese Schäden dann erst, wenn nach 5-8 Jahren die Dämmkammern soweit mit Wasser gefüllt sind, dass die Eisgefrierung dann das Profil sprengt und gerade die Schweißnähte aufreißt.
Aber, ist es einem Handwerker oder einem Wartungs-Service der die Fenster jährlich wartet, zuzumuten dass er einmal jährlich schaut, ob hier an der Schraube Korrosion entstanden ist oder gar das Wasser raus läuft?

Sicherlich nicht. Denn wenn das Schule machen würde, ja gerade das gesamte Salamander-System in Frage stehen würde will die Lizenznehmer die VR missachten.

Bild 38: **Titel:** Ecklager und Wasser

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Abteilung VI: **Anlagen: Keine vorhanden:**

Die Anlagen befinden sich im PDF Ordner.

6.1 Inhaltsverzeichnisse:

Anlage 1:	Baustellenprotokoll vom 29.10.2013
Anlage 2:	Baustellenprotokoll vom 05.11.2013
Anlage 3:	Baustellenprotokoll vom 15.11.2013
Anlage 4:	Baustellenprotokoll vom 16.11.2013
Anlage 5:	Baustellenprotokoll vom 24.12.2013
Anlage 6:	Mail von Kollegin Vlecken mit dem Verweis auf das falsche Ausstellungsdatum
Anlage 7:	Aufforderung zur Reaktion am 30.01.2015
Anlage 8:	Ablehnungsschreiben mit falschem Datum
Anlage 9:	Nochmalige Bestätigung der Kollegin Vlecken dass das Datum der Ablehnung weit vor dem Eingang datiert ist. Auffällig ist, dass das Datum sogar vor den ersten Termin gesetzt ist, wo Firma XXX ja noch am Ortstermin mit anwesend war
Anlage 10:	Werkliefervertrag
Anlage 11:	Schriftliche Reklamationen nach wochenlangem Telefonate die nicht zu einer Klärung kamen
Anlage 12:	Bauabnahme Wikka

Anlagen VR aus den Verarbeitungsrichtlinien:

Anlage VR1:	Grundlagen
Anlage VR2:	Verschraubung des Stahlkerns
Anlage VR3:	Verschraubung des Stahlkerns
Anlage VR4:	Grundlagen des Druckausgleichs
Anlage VR5:	Druckausgleich
Anlage VR6:	Entwässerung
Anlage VR7:	Entwässerung
Anlage VR8:	Entwässerung
Anlage VR9:	Dichtungen
Anlage VR10:	Dichtungen
Anlage VR11:	Dichtungen
Anlage VR12:	Dichtungen
Anlage VR13:	Druckausgleich
Anlage VR14:	Druckausgleich
Anlage VR15:	Verklebung Dichtungen
Anlage VR16:	Verklebung Dichtungen
Anlage VR17:	Verklebung der Systemverbindungen
Anlage VR18:	Verklebung Abdeckungen
Anlage VR19:	Verklebung der Verbindungen
Anlage VR20:	Verklebung der Verbindungen
Anlage VR 21:	Verklebung der Verbindungen

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405

Abteilung VII: Analysenblätter: Siehe Dokumentation:

7.1 Inhaltsverzeichnisse

Blatt

Abteilung VIII: Schlussbemerkung:

8.1 Zusammenfassungen:
Grundlegend müssen wir aus diesem Schaden, der den Bauherrn über 60.000.-€ gekostet hat, aus Missachtung des Fenstereinbaus, jetzt auch erkannt werden muss, dass der Lizenznehmer sich nicht an die VR des Systemgebers gehalten hat und damit den größten Teil des Schadens verursacht hat.

Erkannt werden muss aber auch, dass doch bei diesem Schaden kein Mensch davon ausgehen konnte, dass das System selber den Schaden produziert hat.
Daher wurde zuerst einmal zum Schutz der Bausubstanz erst einmal sichergestellt, dass der Schaden Isoliert wurde.

Nachdem dann festgestellt wurde, dass nach der ordnungsgemäßen Fenstermontage, der Schaden wieder auftritt, wurde mit diesem Gutachten erstmals seit dem Ortstermin am 02.06.2015 unter den Erklärungen des Systemgebers Salamander festgestellt worden. Diese Schadensproblematik somit erstmals am 02.06.2015 aus den Erklärungen des Lizenznehmers erkannt wurde.

Pfullendorf, den 12.08.2015

Gezeichnet Wilfried Berger

UST-IdNr.: De 86 204 569 377 Steuernummer: 85111/78405